

Bundesblatt

94. Jahrgang.

Bern, den 11. Juni 1942.

Band I.

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.

4256**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1943 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1943 zu leistenden Vergütungen.

(Vom 28. Mai 1942.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wie in den letzten Jahren unterbreiten wir den eidgenössischen Räten den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials (Kriegsmaterialbudget) vereinigt mit der Vorlage über die vom Bund den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten zu leistende Entschädigung.

I.

Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1943.

Es sind die nachfolgenden Anschaffungen in Aussicht genommen, die wir entsprechend der Gruppierung des allgemeinen Budgets gegliedert haben.

5. Militärdepartement.**Ausbildung der Armee.**

549 Erleichterung der Dienstpflicht:

725 Ausrüstung der Offiziere Fr. 1 061 226**Ausrüstung der Armee.**

560 Materialbeschaffung:

542 Bekleidung und persönliche Ausrüstung: Bekleidung der Rekruten und Rotkreuzkolonnen, Exerzierkleider, Arbeitskleider für Spezialtruppen, Abzeichen, Winterartikel, Gepäck, Ausrüstungsgegenstände, Musikinstrumente und Zubehör Fr. 18 728 873

543	Waffen und Munition: Zubehör zu schweren Infanteriewaffen und Maschinengewehren, Leichte Maschinengewehre, Ausrüstungsgegenstände, Handfeuerwaffen, blanken Waffen, Soldatenmesser, Waffenzubehör, Reparatur- und Putzmaterial	Fr. 7 736 809
544	Korps- und Schulmaterial: Allgemeines Korpsmaterial, Pferdeausrüstung, Motorfahrzeuge und Zubehör, Radfahrermaterial, Material für den Verbindungsdienst, optisches Material, Geschützmaterial, Material für Festungen, Flieger-, Flab-, Genie-, Sanitäts- und Veterinärmaterial, Gasschutzmaterial, Material für den Verpflegungsdienst	Fr. 14 464 626

Pferde.

570	Kavallerie-Remontendepot: 440 Dienstkleider	Fr. 140 246
571	Pferderegieanstalt: 440 Dienstkleider	Fr. 87 012

Die Kreditbegehren werden in besondern Akten begründet.

Zusammenstellung.

	Voranschlag 1942 (B. B. v. 10. 6. 41)	Voranschlag 1943
549	Erleichterung der Dienstpflicht: 725 Ausrüstung der Offiziere.	Fr. 968 423 Fr. 1 061 226
560	Materialbeschaffung: 542 Bekleidung und persönliche Ausrüstung	» 21 538 850 » 18 728 878
	543 Waffen und Munition	» 8 131 868 » 7 736 809
	544 Korps- und Schulmaterial	» 16 449 061 » 14 464 626
570	Kavallerie-Remontendepot: 440 Dienstkleider	» 130 967 » 140 246
571	Pferderegieanstalt: 440 Dienstkleider	» 73 886 » 87 012
	<u>Fr. 47 293 055</u>	<u>Fr. 42 218 792</u>

II.

Entschädigung an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der Rekruten.

a. Ausrüstung der Rekruten.

Der Tarif für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten (beigeheftete Tabelle I) basiert auf einer detaillierten Kostenberechnung, welcher die zurzeit in Betracht fallenden Preise zugrunde gelegt sind. Da die Preise des Rohmaterials fortwährend im Steigen begriffen sind, so muss dem Militärdepartement freie Hand betreffend Änderungen dieser Ansätze gelassen werden.

Die Tuchpreise haben im Mittel eine Erhöhung von ca. 10 % erfahren. Zufolge der zunehmenden Schwierigkeiten in der Rohmaterialbeschaffung muss mit weitem Preisauflagen gerechnet werden.

Wir verweisen auf die nachstehende Tabelle:

Tuchsorte	Preise der Tücher für die Rekrutenausrüstung	
	pro 1942	pro 1943
Waffenrocktuch	18.85	19.55
Hosentuch	17.40	19.20
Reithosentuch	18.50	19.90
Kaputtuch	15.70	18.70
Mützenloden	15.20	18.—
Aufschlagtuch	15.50	16.60

Die Rekruten der verschiedenen Truppengattungen sind gemäss der beigehefteten Tabelle II auszurüsten.

b. Kriegsvorrat an neuen Ausrüstungsgegenständen.

Nach den durch Bundesgesetz vom 21. Dezember 1934 betreffend die Abänderung der Militärorganisation vom 12. April 1907 in Art. 158, Abs. 2, aufgestellten Bestimmungen beschaffen in der Regel die Kantone nach den vom Bunde aufgestellten Vorschriften die persönliche Ausrüstung der kantonalen und eidgenössischen Truppen.

Die von den Kantonen beschaffte persönliche Ausrüstung ist dem Bund in seine Reserve abzuliefern; dieser stellt dagegen aus der Reserve die für die Ausrüstung der Rekruten nötigen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung.

Unter diesen Umständen fällt natürlich die in Art. 15 der Mannschaftsausrüstungsverordnung vom 29. Juli 1910 vorgesehene Zinsvergütung dahin.

Ausrüstung. Gemäss Art. 90 des oberwähnten Bundesgesetzes erfolgt die Bewaffung und Ausrüstung der Rekruten aus den vom Bund zur Verfügung gestellten Beständen auf den Waffenplätzen durch die Waffenplatzzeughäuser. Die in der Tabelle I vorgesehene Entschädigung für die Kosten der Einkleidung ist an die Kriegsmaterialverwaltung zugunsten ihres Kredites 562. 561, Unterhalt und Ersatz der Bekleidungsprovianten, auszurichten.

III.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des hier angefügten Entwurfes zu einem Bundesbeschluss betreffend Beschaffung des Kriegsmaterials und betreffend die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten zu leistenden Vergütungen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 28. Mai 1942.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Tarif für die Beschaffung der Rekruten-Ausrüstung im Jahre 1943.

Füßliere, Lmg.-Schüt- zen, Tl.- und Sig.-Soldaten, Funker, Trompeter und Tambouren der Inf.	Schützen und Lmg.- Schützen der Schützen- Kp.	Mitrailleurs, Führer u. Büch- senmacher der Mitr.-Kp. der Füs.-Bat. u. der Geb.-Mitr.-Bat., Führer der Mitr.- Führ. der Inf. Funker, Schwere Infanterie	Mitrailleure und Führer der Mitr.- Kp. der Schützen- Bataillone	Dragoner, Hufschmiede, Trompeter, Sattler und Büchsen- macher der Kavallerie	Radfahrer, Fahrrad- Mochanten und Büchsen- macher der Rdt. Trp.	Mot. l. Trp., Motor- Transport- Truppe ohne Motorrad- fahrer, Sattler der mot. l. Trp. u. Mot.- Trsp.-Trp.	Gegenstand	Kanonen, Art.- Reitwagen, Wech- selröhre und Wagen der Artillerie, Geb.- Schlepp-, Führer der Geb.-Art., Sän- ner u. Sattler aller Trp. (aus Sn. u. M.- Trsp.-Trp.) Unter- ritene Tromp. d. Art., Fliegerabwehrtrp., Hufschmiede ¹¹	Motorrad- fahrer der Mot.-Trsp.- Trp.	Fahrer und berittene Tromp. der Artillerie, Trab (ohne Inf.), Of- Ordonnanzen	Flieger- truppen, ohne Flieger- abwehr- truppen Geflü- geltruppen, Sanitäts- truppen, Infl. Tamb. der Sanität	Ver- pfe- gungstruppen	Train der Inf., Fahrer der Geb.- Schleppwagen
18.50	18.50	18.50	18.50	18.50	18.50	18.50	+ Stahlhelm	18.50	18.50	18.50	18.50	18.50	18.50
6.80	6.80	6.80	6.80	6.80	6.80	6.80	Feldmütze mit Tuchschirm, Mod. 40	6.80	6.80	6.80	6.80	6.80	6.80
78.45	79.35	78.45	79.35	78.45	79. —	78.45	* Waffenrock Mod. 40 mit Kragen- und Ärmelpatten und Achselnummern	78.45	79. —	78.45	78.45	78.45	78.45
81. —	81. —	81. —	81. —	—	—	81. — ³	* Fuhrtruppenhosen 14 (2 Paar)	81. —	—	—	81. —	81. —	40.50 ⁴
—	—	—	—	—	84.90	— ³	* Fahrhosen 17 für Radfahrer (2 Paar)	—	84.90	—	—	—	—
79.45	79.45	79.45	79.45	79.45	79.45	79.45	* Reithosen 14 (1 Paar mit u. 1 Paar ohne Besatz)	—	—	92.35	—	—	41.05 ⁵
1.20	1.20	1.20	1.20	1.20	1.20	1.20	* Einheits-Kaput mit Achselnummern	79.45	79.45	79.45	79.45	79.45	79.45
—	—	—	—	—	—	—	Krawatte	1.20	1.20	1.20	1.20	1.20	1.20
—	—	—	—	—	—	—	+ Wadenbinden (1 Paar)	—	—	—	—	—	7.50
—	—	—	—	—	—	—	+ Ledergamaschen (1 Paar)	—	—	25.40	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	+ Lederstulpen für Radfahrer	—	20.05	—	—	—	—
79.20	79.20	79.20 ⁶	79.20	—	—	—	* Tornister 98 mit Hilfstagnummern	—	—	—	—	81.30	—
3.30	3.30	3.30	3.30	—	—	—	* Tornister 98 ohne Hilfstagnummern	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	Garnituren dazu	—	—	—	—	79.20 ⁸	—
—	—	—	—	—	—	—	* Blechenstoffornister, 2 teilig, 1914/17 ⁴	—	—	—	—	3.30	3.50
—	—	—	—	—	77.45	77.45	* Tornister 75/98	77.45 ⁵	77.45	77.45 ⁵	—	—	—
8.85	8.85	8.65 ⁵	8.65	—	3.55	3.55	Garnituren dazu	3.55	3.55	3.55	—	—	77.45 ⁵
6.15	6.15	6.15	6.15	—	8.85	8.65	Brotsock 17	8.65	8.65	8.65	8.85 ⁹	8.85	8.65
—55	—55	—60	—60	—	6.15	6.15	Stoff	6.15	6.15	6.15	6.15	6.15	6.15
—	—	—	—	3.70	—55	—60	Gurten und Garnituren	—60	—60	—60	—55	—55	—60
—	—	—	—	—	50.55	—	+ Brotbeutel 14 für Kavallerie	—	—	—	—	—	—
4.80	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80	+ Rahmentasche für Radfahrer	—	—	—	—	—	—
5.15	5.15	5.15	5.15	—	5.15	5.15	Alum.-Feldflasche 32 mit Becher	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80
—70	—70	—70	—70	11. —	—	—	Kochgeschirr 1898/1920 aus Aluminium	5.15	5.15	5.15	5.15	5.15	5.15
7.35	7.35	7.35	7.35	—70	—70	—70	Kochgeschirr 82 aus Stahlblech	—70	—70	—70	—70	—70	—70
—45	—45	—45	—45	—70	—70	—70	Essbesteck 21	—45	—45	—45	—45	—45	—45
—35	—35	—35	—35	—45	—45	—45	Mannputzzeug 14	—35	—35	—35	—35	—35	—35
—	—	—	—	—35	—35	—35	Anstreichbürste	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	4.50	—	Futteral inkl. Garnituren	—	—	—	—	—	—
2.10 ¹⁰	2.10	2.10	2.10	—10	—	—	Sporen ⁷	—	—	4.50 ⁹	—	—	—
—	—	—	—	2.10	—	—	Garnituren dazu	—	—	—10	—	—	—
—	—	—	—	2.10	2.10	2.10	Entschädigung für Einkleiden der Rekruten ⁹	2.10 ¹⁰	2.10	1.90	2.10 ¹⁰	2.10	1.90
384.35	385.25	384.20	385.10	311.80	457.90	382.70		382.70	407.20	423.90	384.35	386.65	390.55

+ Die mit + bezeichneten Gegenstände sind von den Kantonen nicht zu beschaffen, da diese Gegenstände von der K. T. A. beschafft und durch die K. M. V. direkt an die Rekruten abgegeben werden.

* Inklusive Entschädigung für Bescheiden, Transporte etc. der Kleidungsstücke und der Gepäckausrüstung je 30 Cts. per Waffenrock, Hose und Kaput, sowie per Tornister.

¹ Train der Füs.-Bataillone, Fahrer der Geb.-Schleppwagen erhalten 1 Paar Reithosen ohne Besatz.

² Die Motorradfahrer der mot. leichten Truppen erhalten an Stelle der 2 Fuhrtruppenhosen 2 Fahrhosen 17 für Radfahrer (Fr. 84.90 für 2 Paar) und 1 Paar Lederstulpen für Radfahrer (Fr. 20.05 pro Paar).

³ Die Mitrailleur-Rekruten der Gebirgs-Mitrailleur-Abteilungen 1 und 2, sowie die Geb.-Telegr.-Pl.-Rekruten erhalten den Festungstornister 17/80 (Fr. 60.20), sowie den Brotsock für berittene Truppen auszurüsten.

⁴ Die Rekruten der Füs.-Bat. 1, 2, 4, 6, 10, 13, 26, 28, 52, 54, 97, 99, 55, 66, 57, 46, 58, 59, 60 und des Schützen-Bat. 2 erhalten den 2-teiligen Blechenstoffornister 1914/17 (Fr. 71.40, Garnituren Fr. 2.70).

⁵ Die Rekruten der Artillerie, inkl. Sattler, (mit Ausnahme der Geb.-Art., der Fest.-Art. und der Schleppwagen-Trp.) sowie der Traintruppe, Hufschmiede lobgriffen, erhalten zum Tornister 75/98 statt vier Packriemen von je 54 cm Länge zwei 85 cm und einen 54 cm langen Packriemen (Fr. 79.75). Die Rekruten der Geb.-Schleppw.-Kpn. 4 und 5 erhalten 2 lange Packriemen à 65 cm und 2 kurze à 54 cm (Fr. 81.50). Die Säumer-Rekruten erhalten 4 Packriemen à 54 cm (Fr. 81. —).

⁶ Die unberittenen Trompeter, die Büchsenmacher, Sattler und Hufschmiede, die kein eigenes Pferd besitzen und infolgedessen kein persönliches Reitzeug fassen, erhalten den Tornister 76/98.

⁷ Berittene Artilleristen, Train, Dragoner und sämtliche berittene Hufschmiede (inkl. diejenigen der Kavallerie) erhalten ein Paar Anschlallsporen; Unteroffiziere, inkl. diejenigen der Kavallerie, 1 Paar blanke Anschlallsporen (Fr. 5.95 per Paar) gegen Rückgabe der früher gefassten Sporen. Of.-Ordonnanzen erhalten besondere Anschlallsporen mit kurzem Hals (Fr. 4.80 per Paar).

⁸ Trainsoldaten vom Hocke fahrend erhalten keine Sporen.

⁹ Solange die Rekruten auf den Waffenplätzen durch die K. M. V. eingekleidet werden, sind diese Entschädigungen an die K. M. V. auszurichten, welche ihrerseits die kantonalen Waffenplatzgebäude für ihre Arbeitsaufwendungen entschädigt.

¹⁰ Für diejenigen Rekruten, die mit einer Schusswaffe ausgerüstet werden, beträgt die Entschädigung Fr. 2.10 und für die andern Rekruten Fr. 1.90.

¹¹ In der Rekrutenschule werden alle Hufschmiede nach Kolonne 12 (Tabelle II) angesetzt. Nach bestandener Hufschmiedekurs und nach erfolgter Einteilung sind die Hufschmiede der Kavallerie nach Kolonne 6 (Tabelle II) auszurüsten. Den Hufschmieden der Feld-, Feldhaubitze- und schweren Feld-Haubitze-Artillerie ist an Stelle der einen von den zwei in der Rekrutenschule gefassten Fuhrtruppenhosen eine Reithose ohne Besatz und ein Paar Wadenbinden abzugeben. Alle übrigen Hufschmiede behalten die in der Rekrutenschule gefasste Ausrüstung.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1943 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1943 zu leistenden Vergütungen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 158 Militärorganisation,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1942,

beschliesst:

Art. 1.

Für die Beschaffung von Kriegsmaterial im Jahre 1943 werden nachbezeichnete Kredite bewilligt, die einen Bestandteil des allgemeinen Voranschlages für 1943 bilden und in diesen einzuschalten sind:

549 Erleichterung der Dienstpflicht:		
725 Ausrüstung der Offiziere	Fr.	1 061 226
560 Materialbeschaffung:		
542 Bekleidung und persönliche Ausrüstung	»	18 728 873
543 Waffen und Munition	»	7 736 809
544 Korps- und Schulmaterial	»	14 464 626
570 Kavallerie-Remontendepot:		
440 Dienstkleider	»	140 246
571 Pferderegieanstalt:		
440 Dienstkleider	»	87 012
		<u>Fr. 42 218 792</u>

Art. 2.

Die vom Bunde an die Kantone für 1943 auszurichtenden Vergütungen werden provisorisch entsprechend der Tabelle I der Botschaft festgesetzt. Das Militärdepartement wird ermächtigt, Preisänderungen entsprechend den Verhältnissen vorzunehmen. Da die von den Kantonen zu beschaffenden Ausrüstungsgegenstände an die Kriegsmaterialverwaltung abgeschoben und vom Bunde den Kantonen fortlaufend bezahlt werden, wird im Jahre 1943 die Geldzinsvergütung nach Art. 15 der Mannschaftsausrüstungsverordnung nicht ausgerichtet.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1943 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1943 zu leistenden Vergütungen. (V...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1942
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	4256
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1942
Date	
Data	
Seite	413-417
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 714

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.